



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 4 (S. 75-77)**
Titel **Gesetz betreffend die Speisewirthschaften.**
Ordnungsnummer
Datum 03.02.1830

[S. 75] Der Große Rath hat, nach angehörtem Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, in Abänderung des Gesetzes wegen der Aufstellung von Speisewirthschaften, vom 17. May 1809, welches durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben seyn soll, verordnet:

1.

Nach dem Bedürfnisse und den Verhältnissen der Localität soll eine gewisse Anzahl von Speisewirthschaften bestehen dürfen. Die Speisewirthe haben die Befugniß, gekochte Speisen auszuwirthen; es ist ihnen aber verboten, Personen oder Pferde zu beherbergen.

2.

Die Patente für die Speisewirthschaften werden von dem Kleinen Rathe, als persönliche Bewilligungen, auf die Dauer von vier Jahren ertheilt. Dieselben sollen daher, eben so wenig wie die Weinschenkspatente, als mit einem Hause verbundene Eigenthumsrechte betrach- // [S. 76] tet, und somit weder vererbt, noch verkauft oder verpfändet werden dürfen. Auch sollen dieselben von der Lokalität, für welche sie bewilliget worden sind, niemahls weggezogen werden.

3.

Wer ein Speisewirtschaftspatent erhält, hat dafür alljährlich, und zwar im Voraus, im Laufe des Monats May, je nach dem mit seiner Wirthschaft verbundenen größern oder geringern Vortheile, eine Patent-Gebühr von Franken 40 bis Franken 160 an die Staats-Cassa zu entrichten.

4.

Es liegt in der Vollmacht des Kleinen Rathes, nach dem Ablauf der im Art. 2. festgesetzten Dauer solcher Speisewirtschaftspatente, selbige jeweilen wieder auf künftige vier Jahre zu erneuern, oder nicht.

5.

Uebrigens verbleiben die rücksichtlich der Weinschenken erlassenen Verfügungen, so wie das sie betreffende Verbot, gekochte Speisen auszuwirthen, oder Personen und Pferde zu beherbergen, fortwährend in Kraft. // [S. 77]

6.

Die Dauer dieses Gesetzes ist auf zwölf Jahre bestimmt.



Zürich, Mittwochs den 3. Hornung 1830.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.03.2016]